

STADT

HORB AM NECKAR

STADTTEIL

GRÜNMETTSTETTEN

LANDKREIS

FREUDENSTADT

Bebauungsplan

>> Seeblick - Ost <<

beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Aufgestellt:

Rottweil, den 03.06.2022

Überarbeitung: 24.04.2023

gez. Nora Stieglitz

Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH
M. Sc. Landnutzungsplanung
Stadionstraße 27
78628 Rottweil

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
1.1	Allgemeines zum Bauvorhaben	3
1.2	Rechtsgrundlagen.....	3
1.3	Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen	5
2.	Beschreibung des Planungsgebietes	9
2.1	Lage und Nutzung des Untersuchungsgebietes	9
2.2	Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes	10
2.3	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes	11
3.	Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen.....	14
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	14
3.2	Beschreibung der Wirkung des Vorhabens.....	15
4.	Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten	15
4.1	Vögel (Aves)	22
4.2	Fledermäuse (Microchiroptera).....	27
5.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	28
	Maßnahmen und Empfehlungen.....	28
5.1	Minimierungsmaßnahmen	29
5.2	Ausgleichsmaßnahmen und weitere Maßnahmen	30
6.	Abbildungsverzeichnis.....	32
7.	Tabellenverzeichnis.....	33
8.	Literaturverzeichnis.....	34

1. Allgemeines

1.1 Allgemeines zum Bauvorhaben

Im Stadtteil Grünmettstetten sind nahezu alle städtischen Baugrundstücke vermarktet oder reserviert. Baulücken oder Leerstände sind ausschließlich in privatem Eigentum und können kurzfristig nicht aktiviert werden. Die Nachfrage aus dem Ort sowie aus der Gesamtstadt ist gleichermaßen gegeben und recht hoch. Die Stadt Horb am Neckar sieht es als ihre soziale und gesellschaftliche Verpflichtung, dass für die Gesamtstadt und die Stadtteile annähernd ausreichend Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden, um drohende Abwanderungen, vor allem auch der jungen Generation, verhindern zu können.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, dass die Entwicklung des bestehenden Baugebiets weitergeführt werden soll.

Für diese Wohnbauentwicklung hat der Gemeinderat dann am 26.11.2019 den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst und festgelegt, dass dieses Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt werden soll.

Durch die Aufstellung dieses Bauvorhabens ist die Vorbereitung von Eingriffen möglich, die zu einer Störung oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen könnten.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 ist das deutsche Artenschutzrecht an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst worden.

Um aber die gesetzlichen Gegebenheiten des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG einhalten zu können, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Planungsgebietes auf das Vorkommen diverser bedeutender oder streng geschützter Arten durchzuführen, die im Folgenden behandelt und beschrieben wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

→ *Störungs- und Schädigungsverbot*

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für

diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Der ideale Zeitraum für eine fachgerechte Erhebung der relevanten Artengruppen liegt zwischen März und Oktober eines Jahres.

Es wurden mehrere Begehungen mithilfe bloßem Auge als auch mit dem Fernglas durchgeführt.

Dabei wurde im Zuge der Begehungen gezielt nach Strukturen und Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht.

Es wurde auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhäufen, Feldgehölze o.ä.

Zusätzlich dienen aktuelle Verbreitungskarten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg – ZAK), digitale Schutzgebietskarten des LUBW sowie die artenspezifischen Habitatsprüchen der einzelnen Tier- und Pflanzenarten zur Ermittlung, welche „streng geschützten“ Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (LUBW 2013; LUBW 2017).

In der Abfrage der Daten des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) unter Einbeziehung der ZAK-Karte sind für die Stadt Horb am Neckar insb. für das Planungsgebiet folgende Ergebnisse festgestellt worden:

- betroffener Naturraum: Obere Gäue

Der Stadt Horb am Neckar kommt nach dem ZAK eine besondere Schutzverantwortung zu. Sie verfügt über besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.21 deutlich verarmt)
- D4.1 Lehmäcker
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte

- 1 =** Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 =** Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 =** Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. =** Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen im Bezugsraum

- 1 =** Aktuell im Bezugsraum vorkommend
- 2 =** randlich einstrahlend
- 3 =** Aktuelles Vorkommen fraglich
- 4 =** Aktuelles Vorkommen anzunehmen
- f =** Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen
- W =** Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK-Status

(landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.)

- LA** Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB** Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N** Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
- z** Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status- EG

Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Bezugsraum

ZAK ZAK-Bezugsraum

NR Naturraum 4. Ordnung

RL-BW

Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005; Vögel: Stand 4/2009)

-	nicht gefährdet	R	(extrem) seltene Art u./ od. Arten mit geographischer Restriktion
gR	Art mit geographischer Restriktion	r	randliches Vorkommen
-	nicht gefährdet	oE	ohne Einstufung
*	nicht sicher nachgewiesen	0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen
3	gefährdet	N	derzeit nicht gefährdet
i	gefährdete wandernde Tierart	!	besondere nationale Schutzverantwortung
!!	besondere internationale Schutzverantwortung		

Mithilfe der Abschätzung der Eignung der Habitatstrukturen als potentielle Lebensräume werden Minimierungs-, Verhinderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet (Potentialabschätzung, worst-case-Betrachtung). Das abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer als der reell vorhandene Bestand sein, da nicht alle geeigneten Habitate besiedelt sind.

Deshalb wurden zusätzlich folgende Begehungen hierzu durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Zweck
14.04.2021	10:00 - 10:30	sonnig, leichter Wind, ca. 3°C	Brutvögel
19.04.2021	10:00 - 10:10	Regen, leichter Wind, 4°C	Brutvögel
21.04.2021	09:50 - 10:35	sonnig, trocken, leichter Wind, ca. 11°C	Brutvögel
04.05.2021	09:30 - 10:00	sonnig, trocken, Sturmböen, ca. 12°C	Brutvögel
11.05.2021	09:20 - 10:00	stark bewölkt, windstill, trocken, ca. 11°C	Brutvögel, Reptilien
18.06.2021	09:00 - 09:30	sonnig, windstill, trocken, ca. 23°C	Reptilien, Dicke Trespe
12.07.2021	13:05 - 13:20	leicht bewölkt, trocken, leichter Wind, ca. 23°C	Reptilien
22.04.2022	07:40 - 08:15	sonnig, trocken, windstill, 4 - 5°C	Brutvögel
06.05.2022	08:00 - 08:40	stark bewölkt, 9°C, trocken, leichter Wind, vorher leichte Schauer	Brutvögel
25.05.2022	08:10 - 08:25	10 - 11°C, sonnig, leicht bewölkt, windstill	Brutvögel
31.05.2022	08:00 - 08:30	sonnig, trocken, windstill, ca. 11°C, leicht bewölkt	Brutvögel

Tabelle 2: Begehungen

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Lage und Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt im Stadtteil Grünmettstetten der Stadt Horb am Neckar im Landkreis Freudenstadt.

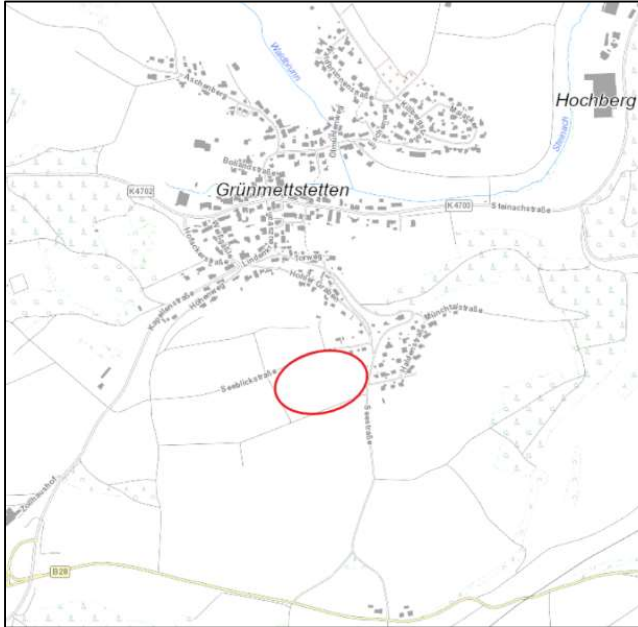


Abbildung 1:

Lage des Planungsgebietes am Siedlungsrand von Grünmettstetten

Quelle:

Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

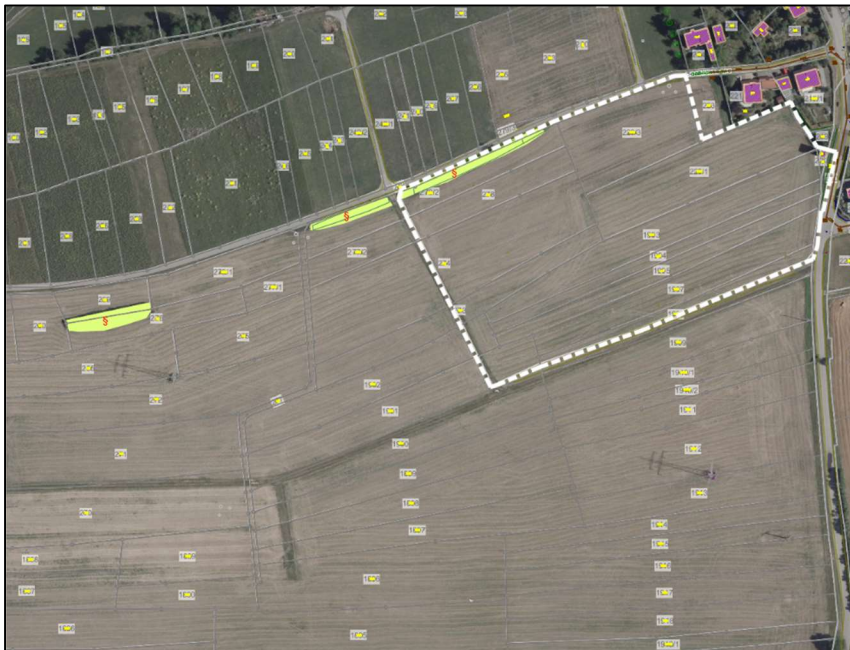


Abbildung 2:

Abgrenzung des Geltungsbereiches mit hinterlegtem Luftbild und geschützten Steinriegeln

Quelle:

CAD-Grundlage mit Luftbildausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Der südliche Siedlungsrand soll in Richtung Westen angrenzend an die Seeblickstraße erweitert werden.

Folgende Flurstücke sind von der Planung tangiert und betroffen:

Komplett: 1907, 1905, 1904, 1903, 220/1, 220/3
 z.T.: 279/2, 278, 274, 273, 1902, 1901, 1908, 1900

2.2 Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet besteht aus einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche, welche mit Weizen angesät wurde. Diese grenzt im Norden an die Seeblickstraße.

In der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereiches befindet sich zwischen der Ackerfläche und der Straße ein unter Schutz stehender Offenlandbiotop in Form eines Steinriegels. Dieser Steinriegel ist mit 5 weiteren Steinriegeln in einem Verbund des Kartensystems UDO der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg als geschützte Biotope vermerkt. Die Biotope werden wie folgt beschrieben: Angelegte Steinriegel entlang von Feldwegen und landwirtschaftlichen Erschließungswegen bepflanzt mit Fehlgehölzen mittlerer Standorte wie Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Echte Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), etc. und Krautschicht. Diese geschützten Steinriegel bleiben trotz des Bauvorhabens des o. g. Bebauungsplanes erhalten.

Im Westen und Süden grenzt das Planungsgebiet an weitere ausgeräumte intensive Ackerflächen, welche durch artenarme Graswege von diesem getrennt sind.

Im Osten grenzen die Siedlungsbereiche in Form einer Straße und Gebäude von Grünmettstetten an den Geltungsbereich.



Abbildungen 3 - 4:

Geltungsbereich im April und Juli 2021





Abbildung 5:

angrenzende Seeblickstraße mit geschütztem Steinriegel innerhalb des Geltungsbereiches

Abbildung 6:

an das Planungsgebiet im Westen angrenzende Strukturen an der Seeblickstraße



Abbildung 7:

Strukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches im Süden

2.3

Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotoptypen betroffen.

- Biotopverbund mittlere & trockene Standorte: Geltungsbereich z. T. innerhalb
 - FFH- und Vogelschutzgebiete
 - Wasserschutz-, Quellenschutzgebiete
 - Naturschutzgebiete, Nationalparks
 - Geotope, Quellen
 - Waldschutzgebiete, Naturdenkmale
- keine betroffen
keine betroffen
keine betroffen
keine betroffen
keine betroffen

Schutzgebiets/ Biotop-Nr.	Bezeichnung	Entfernung vom Planungsgebiet
7	Naturpark „Schwarzwald Mitte/ Nord“	Planungsgebiet komplett innerhalb

175172370672	Offenlandbiotope „7 Steinriegel S Grünmettstetten, 'Halde'“	1 Steinriegel innerhalb des Planungsgebietes 1 Steinriegel ans Planungsgebiet angrenzend restlichen Steinriegel ca. 150 bis 325 m entfernt außerhalb des Planungsgebietes
175172370673	9 Steinriegel mit Gehölzen S Grünmettstetten, 'Halde'	ca. 110 bis 243 m außerhalb
	Biotopverbund: mittlere & trockene Standorte	Geltungsbereich z. T. innerhalb
7516341	FFH-Gebiet: „Freudenstädter Heckengäu“	ca. 163 m außerhalb vom Geltungsbereich
2.184	NSG: „Waldbrunnen“	ca. 603 m außerhalb des Geltungsbereiches

Tabelle 3: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen

Das Planungsgebiet ist hauptsächlich innerhalb des 500 bis 1.000 m Suchraums des Biotopverbundes mittlerer Standorte. Kernräume und -flächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte sind nicht betroffen.

Das Planungsgebiet ist hauptsächlich innerhalb des 500 bis 1.000 m Suchraums des Biotopverbundes trockener Standorte. Kernfläche des Biotopverbundes ist in Form eines geschützten Steinriegels mit Feldgehölzen („7 Steinriegel S Grünmettstetten, 'Halde'“, Biotopnummer: 175172370672) betroffen, welcher sich innerhalb des Planungsgebietes am nordwestlichen Rand befindet und zu einem Komplex aus 7 geschützten Steinriegeln mit Feldgehölzen gehört.

Das geschützte Offenlandbiotop bleibt innerhalb des Planungsgebietes im Rahmen des Bauvorhabens erhalten. Durch die nördlich angrenzende, unbebaute Fläche, keiner Feststellung störungsempfindlicher Arten im betroffenen Steinriegel ist die Beeinträchtigung dessen ökologischen Funktion nicht erheblich. Der Komplex aus mehreren Steinriegeln bleibt in seiner ökologischen Funktion erhalten. Somit ist ein Ausgleich des Steinriegels mit Gehölzen nicht notwendig.

Der Abstand zum Naturschutzgebiet „Waldbrunnen“ nördlich des Geltungsbereiches beträgt 603 m. Zum FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“ beträgt der Abstand 163 m. Durch diese Abstände sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der genannten Schutzgebiete zu erwarten, da der Geltungsbereich eine Strukturarmut an Biotoptypen aufweist und keine Biotoptypen innerhalb der Schutzgebiete in deren ökologischen Funktion beeinträchtigt werden.

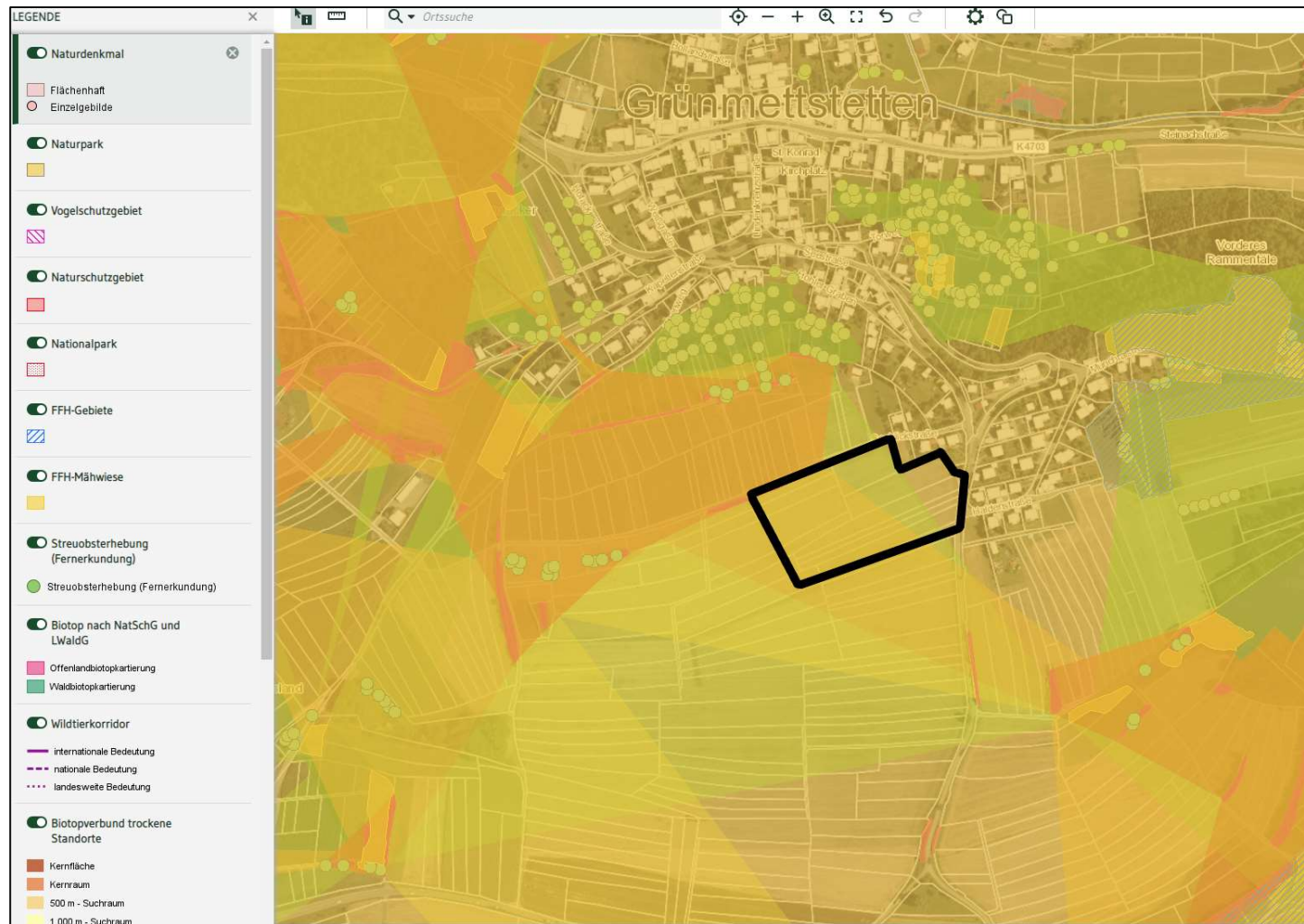


Abbildung 8:

Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Grünmettstetten mit eingezeichneten Geltungsbereich (schwarz)

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

3. Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Horb am Neckar ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Horb am Neckar (VG Horb). Eine der Hauptaufgaben der VG Horb ist die Aufstellung und Fortschreibung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans (FNP).

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Horb am Neckar ist das Gebiet teils als Wohnbaufläche (W) und teils als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Somit ist die Planung nicht komplett aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP im Zuge der Berichtigung nach § 13b i.V. § 13a BauGB wird im nächsten anstehenden Verfahren zum FNP durchgeführt. Eine Genehmigung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet wird in der Art der baulichen Nutzungen als Wohngebiet festgesetzt. Dies bedeutet, dass die bereitstehenden Flächen als "Allgemeines Wohngebiet (WA)" ausgewiesen werden.

Aus der bebauten Umgebung des Plangebiets wird der anzuwendende städtebauliche Maßstab vorgegeben. Die künftigen Baukörper entwickeln sich mit ihren Dimensionen am angrenzenden Bestand, an der bisher bestehenden Bebauung und an der Struktur der Ortschaft.

Mit den festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen (GRZ und GFZ), in Verbindung mit den Grundstücksgrößen, entspricht die Planung sowohl den Vorstellungen künftiger Bauinteressenten wie auch den Zielen der Regional- und Landesplanung nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).

Die Baugrundstücke im Plangebiet werden für Einfamilien- und Doppelhäuser vorgesehen. Entsprechend wurden auch nur 2 mögliche Vollgeschosse planungsrechtlich zugelassen. Damit wird ein sanfter Übergang zur Wohnbebauung im Bereich der „Bände“ erreicht. Gleichermäßen können so die Bauvolumina im Bereich der Hangkante zur freien Flur eingeschränkt werden, so dass hier die Eingriffe in das Landschaftsbild minimiert werden können.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,4, die Geschossflächenzahl auf 0,8 festgesetzt. Damit übernimmt die Planung bei der Grundflächenzahl die nach BauNVO zulässigen maximal möglichen Größen. Dies wird vor allem auf Grund der erfahrungsgemäß stattfindenden Nachverdichtung durch Neubauten und Nebenanlagen notwendig. Die Zahl der Vollgeschosse orientiert sich am angrenzenden Bestand und an den topographischen Rahmenbedingungen.

Für den gesamten Geltungsbereich des Plangebiets wird eine offene Bauweise (o) festgesetzt. Damit werden die städtebaulichen Parameter der umgebenden Bebauung fortgeführt.

3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen treten vorübergehend während der Bauphase auf. Diese verursachen eine zeitlich begrenzte Veränderung der Funktionen der relevanten Schutzgüter (Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge). Damit umfasst dieser Zeitraum sämtliche Tätigkeiten von der Erschließung bis zur Fertigstellung der letzten baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst, welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Diese Wirkungen werden künftig durch die Bewohner sowie durch die Versorgung der Bewohner verursacht. Hierzu zählt die Frequentierung (akustisch und optisch) durch die aktive Nutzung der Grundstücke (Zu-, Abfahrt der Bewohner/ Versorger/ Dienstleister; Betrieb von Hausgärten/ Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen).

4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten

Im Folgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind.

Es gelten die gesetzlich festgelegten Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche das **Schädigungs-** und das **Störungsverbot** sind (s. Abschnitt 1.2).

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Es liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

Es liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurde das Planungsgebiet im Rahmen von Begehungen nach planungsrelevanten Arten untersucht. Folglich werden daraus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich ergriffen.

Arten	Habitateignung	gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>), Dicke Trespe (<i>Brumus grossus</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sumpf-Siegwurz (<i>Gladiolus palustris</i>), Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>), Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Bodensee-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>), Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>), Biegsames Nixenkraut (<i>Najas flexilis</i>), Moor-Steinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>), Sommer-Schraubenstendel (<i>Spiranthes aestivalis</i>), Europäischer Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>), Moor-Binse (<i>Juncus stygius</i>), Zarter Gauchheil (<i>Anagallis tenella</i>), Purpur-Grasnelke (<i>Armeria purpurea</i>), Ästige Mondraute (<i>Botrychium matricariifolium</i>), u. a. bedingt geeignet – Das Planungsgebiet besteht hauptsächlich aus einer großen intensiv bewirtschafteten Ackerfläche, welche durch artenarme Graswege von Westen und Süden von den umgebenen Ackerflächen abgegrenzt ist. Des Weiteren befindet sich am nordwestlichen Rand ein geschütztes Feldgehölz, welches im Rahmen des Bauvorhabens erhalten bleibt. Aufgrund der vorhandenen sehr strukturarmen Biotopausstattung der Bestandsflächen sind die o. g. Pflanzenarten größtenteils <u>nicht</u> zu erwarten, da die Strukturen wie Magerasen, Feuchtgebiete, Moore und offene Sandböden nicht vorhanden sind.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL

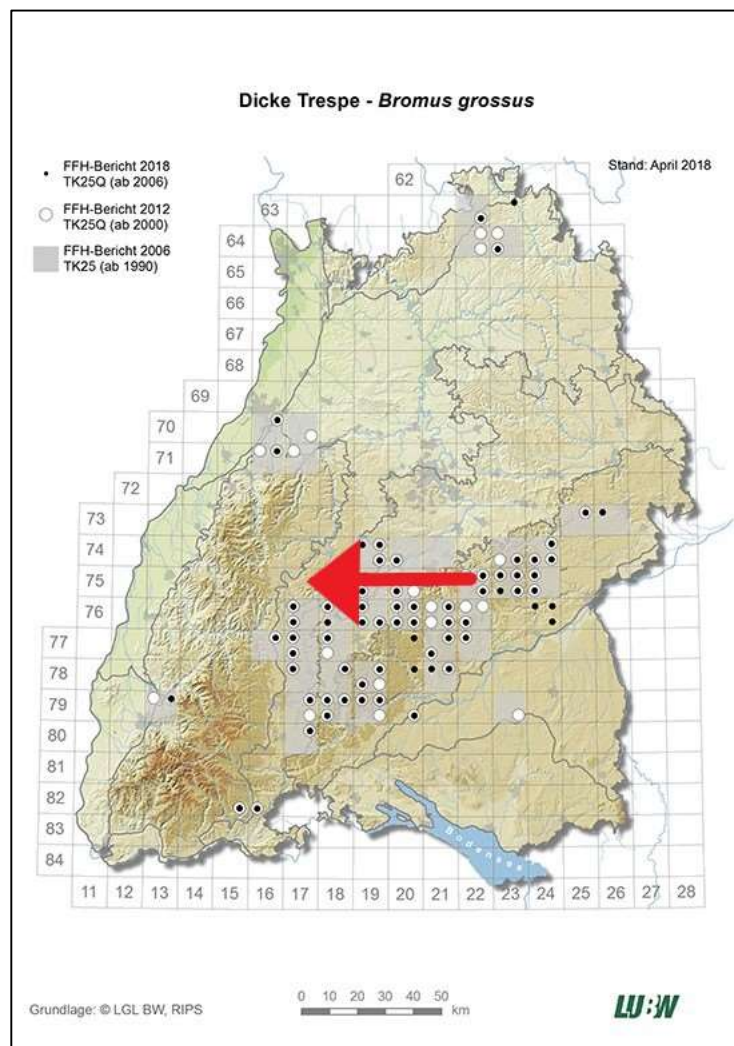


Abbildung 9:

Verbreitung der Dicken Trespe und die Lage des Planungsgebietes (Pfeil); Quelle: LUBW 2021

Die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) ist eine Grasart, welche an Acker- und Wegrändern sowie auch auf Ruderalstellen vorkommt. Besonders besiedelt das Ackergras Wintergetreidefelder (Roggen, Dinkel, Weizen) (BfN, 2021, Bonn).

Das Planungsgebiet wurde auf ein potentielles Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) untersucht. Es wurden bei zwei Begehungen keine Exemplare der Pflanze festgestellt. Dementsprechend sind keine Ausgleichmaßnahmen notwendig.

- ☒ **Aufgrund der strukturarmen Biotopausstattung ist ein potentielles Vorkommen der o. g. Arten auszuschließen. Bei zwei Begehungen wurden keine Exemplare der Dicken Trespe festgestellt. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

	☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Amphibien	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla aborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserschfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>), Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) nicht geeignet – Das Vorkommen von national streng geschützten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet <u>nicht</u> zu erwarten. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate (Oberflächengewässer) im und in der Umgebung des Planungsgebietes. ☒ Die Ausstattung des Planungsgebietes sowie dessen Umgebung weisen <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
Reptilien	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) bedingt geeignet – Aufgrund der Armut an Biotopstrukturen ist das Vorkommen der o. g. Reptilienarten weitestgehend ausgeschlossen. Es sind <u>keine</u> geeigneten Habitate, wie Holzstapel, Trockenmauern, Bleche oder Gewässer vorhanden. Am nordwestlichen Rand inner- als auch außerhalb befinden sich zwei geschützte Steinriegel mit Gehölzen. Bei zwei Begehungen wurde der Randbereich untersucht und <u>keine</u> Exemplare der im ZAK aufgeführten Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) festgestellt. Vermeidungsmaßnahmen sind trotzdem angedacht. Die geschützten Biotope bleiben erhalten.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL

	☒ Die Ausstattung des Planungsgebietes weist <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von den meisten oben aufgeführten Reptilien auf. Am Rand des Geltungsbereiches sind bei den Begehungen <u>keine</u> Exemplare festgestellt. Dennoch sind hier Vermeidungsmaßnahmen (s. 5.2 Vermeidungsmaßnahmen) zu beachten. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Wirbellose	Das ZAK nennt aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes einige Arten der Wirbellosen, welche im Planungsgebiet potentiell vorkommen könnten (s. Tab. 1 Abschnitt 1.3).	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
Netzflügler	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Panther-Ameisenjungfer (<i>Dendroleon pantherinus</i>), Langfühleriger Schmetterlingshaft (<i>Libelloides longicornis</i>) nicht geeignet – Das Planungsgebiet weist für diese Arten keine Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen auf.	
Libellen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>) nicht geeignet – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet für primäre Libellenhabitats ungeeignet. Das Planungsgebiet eignet sich ansonsten nur als Habitat zur Jagd.	
Weichtiere	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>), Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>), Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudodonta complanata</i>), Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	

Spinnen & Krebse	nicht geeignet – Das Vorkommen der o. g. Arten ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. National streng geschützte Arten: Echter Kiemenfuß (<i>Branchipus schaefferi</i>), Flussuferwolfspinne (<i>Arctosa cinerea</i>), Moorjagdspinne (<i>Dolomedes plantarius</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Goldaugenspringspinne (<i>Philaeus chrysops</i>), Feenkrebse (<i>Tanymastix stagnalis</i>) nicht geeignet – Geeignete Habitate, wie Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Daher ist die Betroffenheit ausgeschlossen. Aus dem ZAK werden <u>keine</u> Arten der Netzflügler, Libellen, Weichtiere, Spinnen und der Krebse für die Habitatausstattung des Planungsgebietes aufgelistet. ☒ Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Schmetterlinge	Aufgeführte ZAK-Arten (s. Tab. 1) und weiteren planungsrelevante Arten: Apollofalter (<i>Parnassius appollo</i>), Schwarzer Apollofalter (<i>parnassius mnemosyne</i>), Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>), Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>), Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii</i>), Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>), Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>) nicht geeignet – Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten kann aufgrund der speziellen Habitatsprüche (begrenzte Verbreitungsgebiete, speziell benötigte Raupenwirtspflanzen) dieser Arten sowie fehlende Strukturen wie Feuchtwiesen, Waldränder, Magerrasen und blütenreiche Wiesen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.	

Heuschrecken	National streng geschützte Arten: Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>), Große Höckerschrecke (<i>Acyptera fusca</i>), Östliche Grille (<i>Modicogryllus frontalis</i>), Braunfleckige Beißschrecke (<i>Platycleis tessellata</i>) nicht geeignet - Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitate (Feuchtwiesen, Magerrasen, Binnendünen) im Planungsgebiet ausgeschlossen.	
Käfer	Streng geschützte Arten und FFH-Arten im Anhang IV: Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>), Heldbock (<i>Cerambynx cerdo</i>), Scharlachkäfer (<i>Curcujus cinnaberinus</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (<i>Acmaeodera degener</i>), Kurzschröter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>), u. a. (LUBW Stand 2010). nicht geeignet - Das Planungsgebiet weist <u>keine</u> warmen sandig-kiesigen Bereiche auf. Ebenfalls sind <u>keine</u> sehr alten Laubbaumbestände im Planungsgebiet vorhanden, welche für holzbewohnende Arten durch Mulm oder Totholz von Bedeutung sind. Deshalb ist ein Vorkommen geschützter Käferarten im Planungsgebiet ausgeschlossen. ☒ Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche ist das Vorkommen geschützter Käferarten weitgehend ausgeschlossen. Dann kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Vögel		
Gebäudebrüter	nicht geeignet – Es bestehen <u>keine</u> potentiellen Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Gebäudebrüter, da <u>keine</u> abzubrechenden Gebäude im Planungsgebiet vorhanden sind.	alle Vögel mind. besonders geschützt VS-RL, BArt-SchV
Gehölz- & Baumhöhlenbrüter	potentiell geeignet – Das Vorkommen von störungsempfindlichen Gehölzbrütern ist im Planungsgebiet potentiell möglich. Bei den Begehungen wurden innerhalb <u>keine</u> geschützten und störungsempfindlichen Gehölzbrüter festgestellt. Die geschützten Feldhecken mit den Steinriegeln am	

Bodenbrüter	nördlichen Rand innerhalb als auch außerhalb des Planungsgebietes bleiben im Rahmen des Vorhabens erhalten. Zwei Paare der Goldammer wurden außerhalb des Planungsgebietes festgestellt. Hierzu weitere Erläuterungen im Punkt 4.1 Vögel. bedingt geeignet – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung sowie der Vegetationsbeschaffenheit der Acker- und Grünlandflächen. Ein Paar der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) wurde außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Hierzu weitere Erläuterungen im Punkt 4.1 Vögel.	
Fledermäuse		besonders/ streng geschützt
Winterquartiere	nicht geeignet – Winterquartiere in Bäumen und Gebäuden sind <u>nicht</u> vorhanden.	Anhang IV FFH-RL
Sommerquartiere, Hangplätze	nicht geeignet – Sommerquartiere oder einzelne Hangplätze in Bäumen und Gebäuden sind <u>nicht</u> vorhanden.	
weitere Säugetierarten	nicht geeignet – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber (<i>Castor fiber</i>), Hasel-, Garten-, Zwergspitzmaus kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet <u>keine</u> optimalen Biotopstrukturen für diese Arten aufweist. Es fehlen z. B. Gewässer als auch üppige Feldgehölzstrukturen als Nahrungsangebot. Ein weiterer Faktor ist die Nähe zum Siedlungsrand.	

Tabelle 4: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus

4.1 Vögel (Aves)

Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	D/ NG/ BU	*	*	b	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	D/ NG	*	*	b	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	D/NG	*	*	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	D/BU	*	*	b	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	NG/B	*	*	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	D/BU	*	*	b	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BU/D/NG	3	3	b	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	D/NG/BU	V	*	b	-
Hauszosterling	<i>Passer domesticus</i>	BU/D	V	V	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	D/BU	*	*	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	D/NG	*	*	b	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	D	3	V	b	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	D	*	*	b	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	D	*	*	b/s	ja
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	D	*	*	b	-

Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	D	*	*	b	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	D	V	*	s	-

Tabelle 5: festgestellte Vogelarten

Status (Nutzung des Planungsgebietes)

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet

BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets

NG = Nahrungsgast

D = Durchzügler / Überflug

VS-RL

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

§

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Rote Liste

RL D / BW: Rote Liste Deutschland/Baden-Württemberg

V= Vorwarnliste

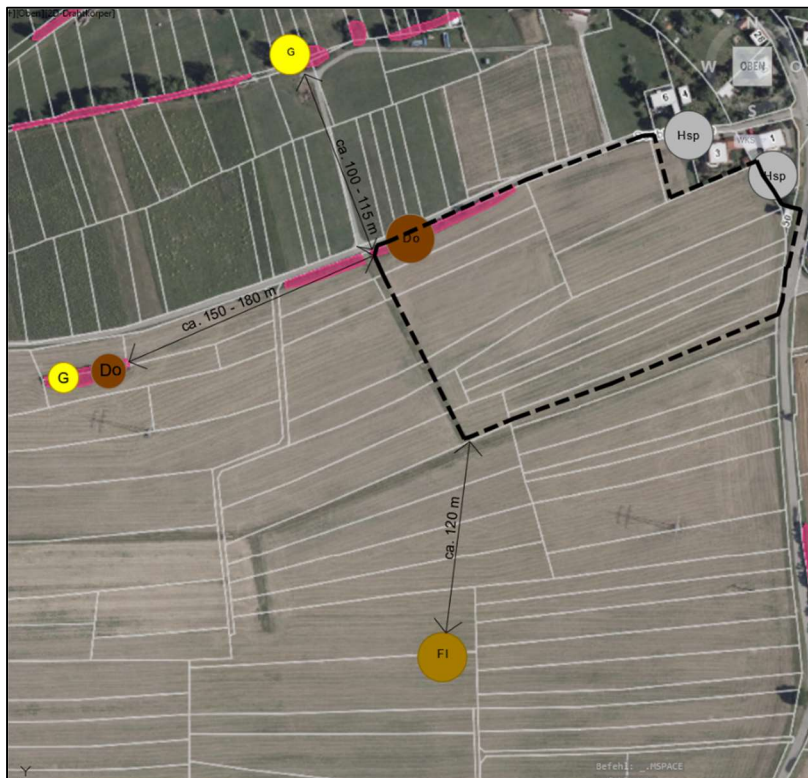


Abbildung 10:

Brutplätze zweier Pärchen der Goldammern (G) und die ungefähre Lage des Revierzentrums eines Pärchens der Feldlerche (FI) außerhalb des Geltungsbereiches

Ein Revier der Dorngrasmücke (Do) wurde außerhalb und eines innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt.

Die Haussperlinge (Hsp) brüten am östlichen Siedlungsrand außerhalb des Geltungsbereiches.

Erklärung zur Tabelle 5

Im Planungsgebiet sind die in der Tabelle 5 aufgelisteten Vogelarten gesichtet worden.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Vogelarten der Gärten und Parks, welche als Durchzügler (**D**) oder/ und Nahrungsgäste (**NG**) sich innerhalb und an den Randbereichen außerhalb des Geltungsgebietes aufhalten. Diese nutzen die sehr strukturarme Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes hauptsächlich vorübergehend als Durchzügler oder zur Nahrungssuche und nicht dauerhaft als Brutplatzmöglichkeit gestellt.

Die Abbildung 10 zeigt die Lage der Brutplätze und Revierzentren der Goldammer, Feldlerche, Haussperlinge und der Dorngrasmücke.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Die Goldammer (*Emberiza citrinella*) ist eine Vogelart der offenen, strukturreichen Kulturlandschaften. Diese Vogelart brütet meist am Boden in Kraut- und Saumbereichen freistehender Feldgehölze als auch in Gehölzen von Wald- oder Ortsrändern. Die Abwechslung zwischen Grün- und Ackerland mit lockeren Gehölzstrukturen ist prägend für den Lebensraum der Goldammer. Zur Nahrungssuche sucht ein Goldammerpärchen meist gemeinsam dem Brutplatz umliegende Äcker und Wiesen auf.

Die Brutstätten der beiden festgestellten Paare der Goldammer sind mit einem Abstand von 100 bis 115 m bzw. 150 bis 180 m von der Grenze des Geltungsbereiches entfernt (siehe Abb. 10, S. 23). Diese befinden sich in den Gras- und Krautbeständen geschützter Offenlandbiotope sogenannter Steinriegel mit Feldgehölzen wie Schlehen, Hunds-Rosen, Schwarzer Holunder und weiteren Arten.

Da Goldammern ebenfalls an Siedlungsrändern brüten, ist die Art nicht besonders störungsempfindlich. Die Entfernung beider festgestellten Brutstätten beträgt zur geplanten Grenze des aufzustellenden Bebauungsplans ca. 100 - 115 m bzw. zwischen 150 - 180 m. Die geschützten Steinriegel mit den Feldgehölzen bleiben trotz des neuentstehenden Siedlungsrandes aufgrund der weiten Entfernung als freistehend erhalten.

Dadurch ergeben sich für die beiden festgestellten Pärchen der Goldammer keine Beeinträchtigungen. Dementsprechend sind keine Ausgleichsmaßnahmen für die Goldammer vorgesehen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist ebenfalls eine Vogelart der offenen, strukturreichen Kulturlandschaften. Diese Art brütet sowohl auf Ackerböden als auch auf Böden von Wiesen und Weiden mit einer niedrigen bzw. schütterten Vegetation. Dabei werden Störfaktoren wie Einzelbäume, Feldgehölze, Flüsse, Straßen, technische Anlagen, Siedlungsränder oder Einzelgebäude mit großem Abstand gemieden. Die Abwechslung zwischen Acker- sowie Grünland ist für den Lebensraum dieser Vogelart von Bedeutung. Während das Männchen sich auf die Nahrungssuche begibt, hudert das Weibchen am Brutplatz die Nestlinge.

Ein Revierzentrum der Feldlerche wurde in einem Abstand von ca. 120 m südwestlich außerhalb des Planungsgebietes festgestellt (siehe Abb. 10, S. 23).

Zwischen dem Geltungsbereich und dem festgestellten Revier der Feldlerche befindet sich eine Stromtrasse als Störfaktor, die von Nordwesten nach Südosten außerhalb des Geltungsbereiches verläuft. Weitere Störkulissen des Geltungsbereiches als auch der Umgebung ist der vorhandene Siedlungsrand mit den nach Westen sowie nach Süden verlaufenden Seeblick- und Seestraße. Weitere Störfaktoren sind geschützte Steinriegel mit Feldgehölzen und eine umzäunte Anpflanzung von Gehölzen angrenzend im Süden im Wirkraum des Planungsgebietes vorhanden, welche im Zusammenwirken mit den anderen Störfaktoren den Geltungsbereich als potentiellies Bruthabitat der Feldlerche erheblich beeinträchtigen.

Dennoch wird das Planungsgebiet und die nähere Umgebung von der Feldlerche als Nahrungshabitat genutzt.

Das Planungsgebiet ist erheblich beeinträchtigt, sodass es als potentiellies Bruthabitat der Feldlerche nicht geeignet ist. Dennoch wird es durch die Art genutzt. Ein festgestelltes Revierzentrum liegt ca. 120 m von der Geltungsgrenze entfernt innerhalb der 150 m des störungsempfindlichen Abstandsraums dieser Vogelart. Dieses bleibt durch die weiträumig geeignete Fläche südlich der Geltungsgrenze erhalten, wird sich aber in Richtung Süden verlagern.

Aufgrund dieser Gegebenheiten und des zunehmenden Flächenverlusts auch an Nahrungshabitaten wird ein vorgezogener Ausgleich für die Feldlerche vorgesehen (siehe 5.3 Ausgleichsmaßnahmen).

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihre Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben

betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Im Rahmen des Bauvorhabens bleiben die geschützten Offenlandbiotope (Biotopname: „7 Steinriegel S Grünmettstetten, 'Halde'“; Biotopnummer: 175172370672) innerhalb als auch außerhalb an das Planungsgebiet angrenzend, erhalten. Somit bleibt ebenfalls das strukturreiche Gefüge des umliegenden Gehölzkomplexes in seiner Funktion intakt.

Die beiden festgestellten Brutstätten der Goldammer, welche in dem o. g. Abstand außerhalb des Geltungsbereiches liegen, sind keinen Beeinträchtigungen ausgesetzt und bleiben erhalten, sodass keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Planungsgebiet ist erheblich beeinträchtigt, sodass es als potentielles Bruthabitat der Feldlerche nicht geeignet ist. Dennoch wird es durch die Art genutzt. Ein festgestelltes Revierzentrum liegt ca. 120 m von der Geltungsgrenze entfernt innerhalb der 150 m des störungsempfindlichen Abstandsraums dieser Vogelart. Dieses bleibt durch die weiträumig geeignete Fläche südlich der Geltungsgrenze erhalten, wird sich aber in Richtung Süden verlagern.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Die beiden festgestellten Brutstätten der Goldammer, welche in dem o. g. Abstand außerhalb des Geltungsbereiches liegen, sind keinen Beeinträchtigungen ausgesetzt und bleiben erhalten, sodass keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Planungsgebiet ist erheblich beeinträchtigt, sodass es als potentielles Bruthabitat der Feldlerche nicht geeignet ist. Dennoch wird es durch die Art genutzt. Ein festgestelltes Revierzentrum liegt ca. 120 m von der Geltungsgrenze entfernt innerhalb der 150 m des störungsempfindlichen Abstandsraums dieser Vogelart. Dieses bleibt durch die weiträumig geeignete Fläche südlich der Geltungsgrenze erhalten, wird sich aber in Richtung Süden verlagern.

Aufgrund dieser Gegebenheiten und des zunehmenden Flächenverlusts auch an Nahrungshabitaten wird ein vorgezogener Ausgleich für die Feldlerche vorgesehen (siehe 5.3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Vogelbrutperiode (01. März bis 30. September) stattfinden.

- ☒ Mit der Einhaltung der Zeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode (01. März bis 30. September) und der Umsetzung der verkleinerten CEF-Maßnahme für die Feldlerche kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- ☐ Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig

4.2 Fledermäuse (Microchiroptera)

Die Auswertung des ZAK ergab das potentielle Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (s. Abschnitt 1.3).

dt. Bezeichnung	wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen	ZAK-Status	Bezugsraum	RL-BW	EG-Status
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	LB	ZAK	2	II, IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	LB	ZAK	1	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	N	ZAK	2	III/ IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	N	ZAK	2	IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1		ZAK	3	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1		ZAK	i	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1		ZAK	3	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1		ZAK	G	IV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1		ZAK	i	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1		ZAK	3	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	1		ZAK	3	IV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	N	ZAK	2	IV

Tabelle 6: potentiell vorkommende Fledermausarten

Wie in der Tabelle 4 bereits beschrieben, weist das Planungsgebiet keine Strukturen, wie abzubrechende Gebäude auf. Daher sind keine Strukturen für Winter- als auch Sommerquartiere oder einzelne Hangplätze vorhanden.

Das Planungsgebiet und die unmittelbare Umgebung sind als Jagdgebiet für Fledermäuse aufgrund der strukturalarmen Biotopausstattung eher wenig bis kaum geeignet.

Die insektenreicheren Strukturen befinden sich nördlich außerhalb des Geltungsgebietes bei den geschützten Gehölzen und Streuobstbeständen sowie im Osten am Siedlungsrand von Grünmettstetten, welche durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihre Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabenbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes sind auszuschließen, da die Strukturen keine abzubrechenden Gebäude bzw. zu rodenden Bäume umfassen.

Daher kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Erhebliche negative Auswirkungen für die Fledermauspopulationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt, da das Planungsgebiet keine Strukturen aufweist, welche diese Funktionen erfüllen.

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen

Tier- und Pflanzen- gruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit
Fledermäuse	nicht betroffen	keines
Vögel		Ausgleich für die Feldlerche

		- Anlage einer Ackerbuntbrache: Größe 1.500 m ² mit Mindestbreite von 15 m - Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode
andere Säugetiere	nicht betroffen	keines
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	nicht betroffen	keines
Farne u. Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines

Tabelle 7: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Minimierungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen dienen z. B. zur Minderung von Störungen der Lebensaktivitäten von Tieren und Pflanzen, zur Minimierung des Eingriffs in den Boden (tlw. Erhalt der Funktionsfähigkeit oder deren Erhalt auf günstigen Flächen innerhalb des Planungsgebietes) und als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in andere Schutzgüter.

- Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung (Außenbeleuchtung):

- Eine Beleuchtung sollte nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).
- Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt Notwendige Maß zu begrenzen.
- Nur Verwendung von Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur)
- Nur Ausleuchtung der notwendigen Flächen (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung von ungerichteter Abstrahlung) – deshalb nur Einsatz von abgeschirmten Leuchten. Die Beleuchtung erfolgt von oben nach unten.

Laut § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW) müssen nicht überbaute Flächen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Anlage von „Schottergärten“ ist somit unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW):

Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. LBO): § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Die Grünflächen, die durch Neupflanzungen und zur Ortsrandeingrünung entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, um somit die Insekten zu fördern.
- Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden beim Ein- und Ausbau
- Versiegelung auf das notwendige bzw. vorgeschriebene Maß halten (Bebauung bereits z. T. bebaute und versiegelte Gebiete/ Bereiche; Bebauung bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossen Gebiete/ Bereiche)
- Ein- und Durchgrünung des entstehenden Wohngebietes (Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Bäume – ausreichende Pflege und Bewässerung in den ersten Jahren)
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

Hinweis:

- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind Eckverglasungen nur zulässig, wenn für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 5 m² ausschließlich Vogelschutzglas oder eine nachgewiesene wirksame Markierung (z. B. Siebdruckverfahren, Folien, außenliegender Sonnenschutz) verwendet werden.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen und weitere Maßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für Vögel u. Fledermäuse in Form von Kästen und Quartieren sind grundsätzlich durch eine fachlich geeignete Person zu verorten.

- Anlage einer Ackerbuntbrache: Größe 1.500 m² mit Mindestbreite von 15 m:

Abstände (strenge Einhaltung):

- 120 m Entfernung von Vertikalstrukturen, wie Gehölze, Baumreihen, Gewässer, Waldränder, Stromtrassen, Straßen
- 50 m Entfernung zu Einzelbäumen
- 160 m Entfernung von Siedlungsrändern, heranrückende Baukollisen (Bebauungspläne, welche in der Zukunft noch anstehen, um die Wirksamkeit nicht durch nachfolgende Bebauungspläne zu beeinträchtigen)

- mindestens 100 – 200 m Entfernung von anderen bereits angelegten oder geplanten Buntbrachen

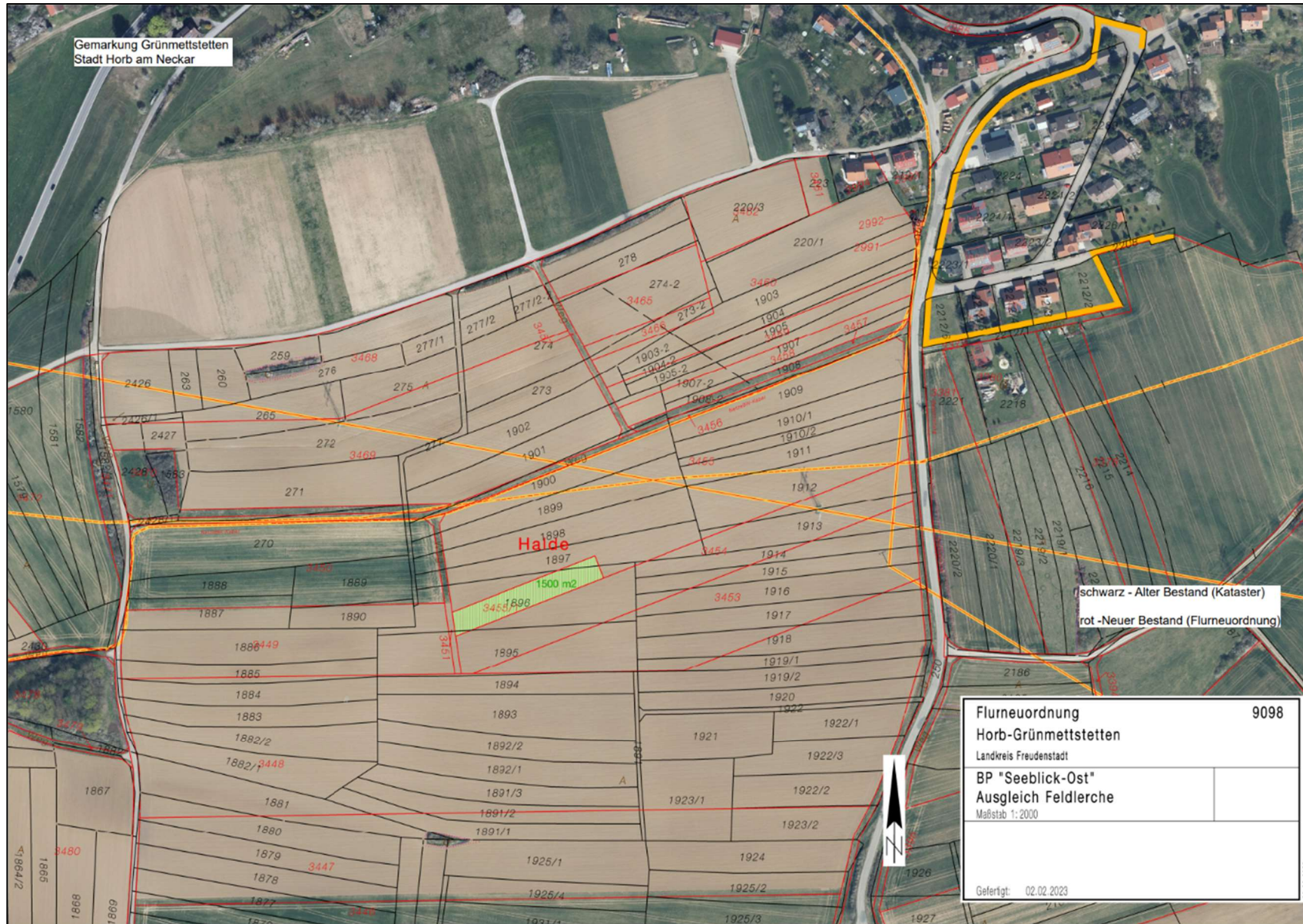
Anlage & Pflege

- Anlage nur auf Acker

Die Buntbrache ist mit einer geeigneten Saatgutmischung („Tübinger Mischung“, „Blühende Landschaft“ oder vergleichbar) dünn auszusäen. Auf der Fläche dürfen keine Dünger ausgebracht werden; Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingesetzt werden. Die Buntbrache ist im ca. 5-jährigen Turnus wieder neu anzulegen. Die Brache ist jährlich im Wechsel zur Hälfte ab Anfang Oktober abzumähen. Das Mähgut ist abzuführen ggf. sind weitere Maßnahmen, wie flaches Eggen o.ä., in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zur Erhaltung eines lückigen Aufwuchses durchzuführen.

Flurstück

Gemarkung: Grünmettstetten Flurstücksnummer: 3449/1



6. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Lage des Planungsgebietes am Siedlungsrand von Grünmettstetten; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).....	9
Abbildung 2:	Abgrenzung des Geltungsbereiches mit hinterlegtem Luftbild und geschützten Steinriegeln; Quelle: CAD-Grundlage mit Luftbildausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).....	9
Abbildungen 3 - 4:	Geltungsbereich im April und Juli 2021	11
Abbildung 5:	angrenzende Seeblickstraße mit geschütztem Steinriegel innerhalb des Geltungsbereiches.....	11
Abbildung 6:	an das Planungsgebiet im Westen angrenzende Strukturen an der Seeblickstraße	11
Abbildung 7:	Strukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches im Süden.....	11
Abbildung 8:	Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Grünmettstetten mit eingezeichneten Geltungsbereich (schwarz); Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).....	13
Abbildung 9:	Verbreitung der Dicken Trespe und die Lage des Planungsgebietes; Quelle: LUBW 2021.....	15
Abbildung 10:	Brutplätze zweier Pärchen der Goldammer und die ungefähre Lage des Revierzentrums eines Pärchens der Feldlerche außerhalb des Geltungsbereiches	23

7. **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen	6
Tabelle 2:	Begehungen	8

Tabelle 3:	Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen	12
Tabelle 4:	potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus	22
Tabelle 5:	festgestellte Vogelarten	23
Tabelle 6:	potentiell vorkommende Fledermausarten	27
Tabelle 7:	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	29

8. Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

BfN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2021): Internethandbuch. Pflanzen. Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Bonn.

URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen/dicke-trespe-bromus-grossus.html>

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015; Zum 11.02.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG), zuletzt geändert durch Artikel 19 G v. 13.10.2016, "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist",

LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO) IN DER FASSUNG vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch die §§ 3, 5, 29, 51 und 74 sowie Anhang geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 41)

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): UDO Umwelt-Daten und –Karten Online, Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stuttgart.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.